



INES CLAUS

VORSITZENDE DER CDU-FRAKTION IM HESSISCHEN LANDTAG

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Telefon (0611) 350 532  
Telefax (0611) 350 555  
i.claus@ltg.hessen.de  
www.cdu-fraktion-hessen.de

Ines Claus MdL, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Herrn René Hellmich  
Hellmich Krankservice GmbH  
Am Schwarzbach an der B 44  
64560 Riedstadt-Erfelden

Wiesbaden, den 06.11.2020

### **Genehmigung von Schwertransporten**

Sehr geehrter Herr Hellmich,

in der Angelegenheit um die Genehmigung von Schwertransporten haben Ministerpräsident Volker Bouffier und ich uns beim Hessischen Wirtschaftsministerium für die Belange der Firmen eingesetzt. Es freut mich Ihnen daher mitteilen zu können, dass wir eine Änderung hinsichtlich der Problematik von Genehmigungsverfahren durchsetzen konnten.

Es besteht mit dem Erlass vom 30.10.2020 wieder eine großflächige Dauererlaubnis für die Unternehmen von Schwertransporten, diese durch die entsprechenden Gebiete zu leiten bzw. einzusetzen.

Anbei finden Sie die Änderung der Verwaltungsvorschrift sowie die davon betroffenen Gebiete in Hessen.

Ich hoffe Ihnen damit weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Ines Claus



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Übermittlung nur per E-Mail

Regierungspräsidium Darmstadt  
Postfach 11 12 53  
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel  
Postfach 10 30 67  
34112 Kassel

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Wilhelmstraße 10  
65815 Wiesbaden

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4-2 – 66k 04.59.06 VwV-StVO

Dst.-Nr. 0458  
Bearbeiter/in Herr Freudenthal  
Telefon 0611 815-2383  
Telefax 0611 32 717 2383  
E-Mail peter.freudenthal@wirtschaft.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 30.10.2020

**Verwaltungsvorschrift (VwV) zu den §§ 29 und 46 der Straßenverkehrs-Ordnung  
(StVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Randnummer 99 der VwV-StVO zu § 29 StVO regelt, dass eine flächendeckende Dauererlaubnis nur für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde und der benachbarten Erlaubnisbehörden (sog. erster Ring) erteilt werden kann.

Darüber hinaus wird durch diesen Erlass auf der Grundlage von Randnummer 149 der VwV-StVO zu § 46 StVO gestattet, dass Unternehmen mit Sitz in Hessen bzw. in an Hessen angrenzenden Landkreisen und Städten flächendeckende Dauererlaubnisse

auch für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörden erteilt werden, die an die Erlaubnisbehörde und die benachbarten Erlaubnisbehörden anschließen (sog. zweiter Ring). Die neuen Genehmigungsbereiche entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke ist eine flächendeckende Dauererlaubnis unter Einschluss der Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen nur für Kranfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 48 t und für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 60 t zulässig. Eine Achslast von 12 t darf nicht überschritten werden.

Alle Bauwerke, für die im Rahmen der flächendeckenden Dauererlaubnis das Befahren nicht erlaubt werden kann, sind in einer Liste („Negativliste“) aufzuführen. Die Negativliste muss hinsichtlich der Anzahl der aufgelisteten Bauwerke überschaubar und nachvollziehbar sein. In der Negativliste sind die Bauwerke nach Straßenzügen zu ordnen und innerhalb einer Straße fortlaufend aufzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass im Bundesfernstraßennetz noch ausreichend Strecken zur Verfügung stehen, welche die Erteilung einer flächendeckenden Dauererlaubnis rechtfertigen.

Eine flächendeckende Dauererlaubnis darf nur erteilt werden, wenn polizeiliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder -regelung nicht erforderlich sind. Polizeiliche Maßnahmen sind stets erforderlich, wenn Ermessensentscheidungen vor Ort getroffen werden müssen oder bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen.

Die Geltungsdauer der Erlaubnisse ist auf ein Jahr zu beschränken.  
Ein Genehmigungsbescheid soll möglichst 100 Seiten nicht überschreiten.

Unser Erlass vom 17.08.2017, Az. VI 4 66k 04 59 06, wird - soweit er der neuen Regelung entgegensteht - aufgehoben.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, diesen Erlass den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis und zur Beachtung zu geben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Freudenthal

Anlage